

Bearbeiter: Beutling, Solveig
Einreicher: Amt für Finanzen
Beteiligte Bereiche: Bürgermeister
Tiefbauamt

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
04.08.2023	155/2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	30.08.2023					

Betreff:

Bauvorhaben "Bauwerk 13 - SÜ Brücke Koburger Straße" / Antrag auf förderunschädlichen Maßnahmebeginn

Sachdarstellung:

Für die Maßnahme 364 „Bauwerk 13, SÜ Brücke Koburger Straße“ soll beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr ein Antrag auf förderunschädlichen Maßnahmebeginn gestellt werden.

Die DB Netz AG beabsichtigt von August 2024 bis März 2025 das Brückenbauwerk Koburger Straße durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Die Realisierung dieser Maßnahme erfolgt im Zuge einer Bahnsperrpause des betroffenen Streckenabschnitts.

Gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz muss sich die Stadt Markkleeberg an dem kreuzungsbedingten Anteil der Herstellungskosten, die zu 100 % förderfähig sind, beteiligen.

Weiterhin ist ein noch zu definierender Ausgleichsbetrag zu leisten, welcher nicht förderfähig und zu 100 % von der Stadt Markkleeberg zu finanzieren ist.

Nach derzeitiger Kostenschätzung beträgt der förderfähige Anteil ca. 5,9 Mio. Euro.

Im Rahmen der Fördermittelbeantragung müssen u.a. folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung
- Kostenberechnung

Es wird eingeschätzt, dass die für die Fördermittelbeantragung erforderlichen Unterlagen Ende September / Anfang Oktober 2023 von der DB Netz AG vorgelegt werden und damit erst Anfang / Mitte Oktober 2023 ein Fördermittelantrag gestellt werden kann.

Um die Sperrpause einzuhalten, muss die DB Netz AG im Dezember 2023 die Vergabe der Leistungen vornehmen.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Fördermittelbescheid vorliegt, wäre die Vergabe förderschädlich. Alternativ kann ein Antrag zur Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn wird zwar in der Regel nur bewilligt, wenn Aussicht auf Förderung besteht, die Zustimmung dieser Ausnahme bedeutet allerdings keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Auf telefonische Anfrage beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr werden Baumaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Regel immer bewilligt, allerdings wurde diese Aussage lediglich mündlich gegeben.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister